

Bagger, Stapler, Rasenmäher - Änderung der Kfz-Pflichtversicherung

Quasi in letzter Minute hat der Deutsche Bundestag am 14. Dezember 2023 die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf den 1. Januar 2025 verschoben. Notwendig war die „last minute Entscheidung“, da in der Richtlinie ein klar datiertes Umsetzungsszenario vorgegeben ist:

Bis zum 23. Dezember 2023 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Sie wenden diese Maßnahmen **ab dem 23. Dezember 2023** an.*

Art. 2 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2021/2118

Nicht zuletzt auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hatte bereits im Vorfeld der Beratungen darauf hingewiesen, dass eine Neuordnung von mehreren hunderttausend Verträgen durch die Versicherer bis zum 23. Dezember nicht realisiert werden könne.

Jetzt gibt es ein Jahr mehr Zeit, um die Regelungen umzusetzen. Aber inwieweit ist das Handwerk davon betroffen?

Erstmals müssen ab 2025 Halter von **zulassungsfreien** und **nicht versicherungspflichtigen** Kraftfahrzeugen wie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, aber auch tatsächlich Aufsitzrasenmähern ab 6 km/h Höchstgeschwindigkeit eine (Kfz-)Haftpflichtversicherung abschließen, die vom Deckungsumfang her der von Kraftfahrzeugen entspricht. Hier gelten die Mindestversicherungssummen

- für Personenschäden 7.500.000 EUR
- für Sachschäden 1.220.000 EUR
- für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50.000 EUR

Anlage zu § 4 Abs. 2 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

Bislang - und dank der Bundestagsentscheidung noch im laufenden Jahr - konnten diese Fahrzeuge bequem und kostengünstig in der Betriebshaftpflicht mit eingeschlossen werden.

Ab 2025 besteht hier Handlungsbedarf, denn der überwiegende Anteil der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungen hat eine pauschale Versicherungssumme für Sach- und Personenschäden in Höhe von drei bis fünf Millionen Euro vereinbart. Zu wenig für die geforderte Mindestversicherungssumme von knapp neun Millionen Euro (Personen-, Sach- und Vermögensschäden gesamt). Wer hier nicht reagiert, riskiert Freiheits- oder Geldstrafen, bei Vorsatz sogar Einzug des Kraftfahrzeuges (§6 Pflichtversicherungsgesetz).

Allerdings wird es auch 2025 die Möglichkeit geben, die von der Gesetzesänderung betroffenen Fahrzeuge in die Betriebshaftpflichtversicherung mit einzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass für Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Schadensfall der Höhe der jeweiligen Mindestversicherungssummen entsprechen oder bei einer pauschalen Versicherungssumme die Versicherungssumme je Schadensfall der Gesamtheit der jeweiligen Mindestversicherungssummen entspricht.

Der Gesetzgeber räumt den Versicherern allerdings auch einen Spielraum ein, die Versicherungssummen im Rahmen einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung gesondert für Kraftfahrzeuge auszuweisen. Es wird interessant sein, zu sehen, wie sich Haftpflichtversicherer hier in 2024 positionieren.

Fazit

In 2024 sollten Betriebe, die bislang nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen benutzen, in den Jahresgesprächen mit ihrem Versicherungsmakler die Frage klären, ob vor der Grundlage der Gesetzesänderung Handlungsbedarf besteht und gegebenenfalls

- entweder eine Kfz-Haftpflichtversicherung für die betroffenen Fahrzeuge abschließen
- oder die betroffenen Fahrzeuge in eine dann erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung einschließen (unter Beachtung der Mindestversicherungssummen).

Und das Gute zum Schluss: Werden die Arbeitsmaschinen ausschließlich auf Privat- oder Betriebsgeländen gebraucht, besteht für sie weiterhin keine Versicherungspflicht.